

Satzung

des Vereins

Christliches Sozialwerk Raubling e. V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 10.12.1976

Geändert von der Mitgliederversammlung

am 25.03.1983 / 23.03.1984

- § 1 (Name und Sitz), § 6 (Vorstand), § 8 (Mitgliederversammlung),
§ 10 (Satzungsänderung) -

am 26.04.2001

- § 6 Abs. 1 bis 3 (Vorstand) -

am 19.04.2010

- Ergänzung von § 2 Abs. 3 und 4 (Zweck und Mittelverwendung) -
- Anpassung § 6 Abs. 5 (Vorstand - Änderung DM in EUR) -
- Anpassung § 11 (Auflösung des Vereins) -

I. Name und Sitz

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Christliches Sozialwerk Raubling e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in R a u b l i n g.
- (3) Der Verein ist Mitglied beim Diözesan-Caritasverband und diesem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

II. Zweck und Mittelverwendung

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, in Zusammenarbeit mit der räumlich zuständigen Caritas-/Kreis-/Bezirksstelle und den dem Caritasverband angeschlossenen Fachverbänden vorhandene Aktivitäten in den Kirchengemeinden auf sozialem Gebiet zu koordinieren und neu anzuregen. Die gesamte Arbeit geschieht in christlicher Nächstenliebe, als eine Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Sie ist offen für alle Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf Konfession, Rasse oder Weltanschauung. In Erfüllung des Vereinszwecks werden Beratungen und Hilfen in den verschiedenen Lebenslagen sowie pflegerische Dienste, vor allem auf dem Gebiet der Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege gewährt. Der Verein stellt nach Bedarf hauptamtliche Kräfte an, legt aber besonders Gewicht auf die Gewinnung und Förderung einer Mitarbeiterschaft aus neben- und ehrenamtlichen Kräften.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf und Vorliegen der Voraussetzungen kann der Vorstand durch Beschluss die Zahlung einer Ehrenamtspauschale von derzeit höchstens 500,00 EUR pro Jahr an Vorstandsmitglieder festsetzen.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a) als korporative Mitglieder: Katholische Pfarrgemeinden
Katholische Vereinigungen
 - b) natürliche und juristische Personen.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt beim Verlust der Rechtsfähigkeit einer Kirchengemeinde oder einer Vereinigung, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich ist und sechs Monate zuvor erklärt sein muß, durch Ausschluß eines Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens gemäß Beschluß des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen oder Vermögensvorteile. Auch bei ihrem Austritt haben sie keine vermögensrechtlichen Ansprüche.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Organe des Vereins

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
Dem Vorstand gehören der jeweilige Pfarrer von Hl. Kreuz Raubling oder ein Pfarrgemeinderatsmitglied an. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt; Angestellte des Vereins sind nicht wählbar.
- (2) Der erste und der zweite Vorsitzende werden aus der Mitte des Gesamtvorstandes von diesem selbst gewählt. Wiederwahl des ersten Vorsitzenden ist nur zweimal möglich. Eine weitere Wiederwahl bedarf der Zustimmung des Diözesan-Caritasverbandes.
- (3) Der Vorstand ist - soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält - für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Hierzu zählen insbesondere die nachfolgenden Geschäftsaufgaben:
- Die Aufteilung der Geschäftsführung innerhalb des Gesamtvorstandes
 - Die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen

- Die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage
 - Die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion, vor allem Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Die Erstellung des Jahresberichtes.
- (4) Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.
- (5) Beim Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken, Wohnungseigentum und grundstücksgleichen Rechten, bei der Bestellung und Aufgabe dinglicher Belastungen, bei der Aufnahme von Darlehen über 5.000 EUR, der Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluß von Gesellschaftsverträgen sowie bei der Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins bedarf es eines vorherigen Beschlusses des Vorstandes.
- (6) Die Amtszeit beläuft sich auf vier Jahre.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand selbst durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt er im Amt.
- (8) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen und ist beschlußfähig, wenn außer dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (9) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- (10) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Beirat

- (1) Dem Vorstand steht ein von der Mitgliederversammlung berufener Beirat zur Seite. Er setzt sich zusammen aus
- den Pfarrern der Kirchengemeinden
 - einem Mitarbeiter der Caritasbezirks- oder Kreisstelle
 - Persönlichkeiten des öffentlichen und kirchlichen Lebens
 - Vertretern der Sachausschüsse „Caritas- und Sozialarbeit“ der Pfarrgemeinderäte.
- (2) Der Beirat soll die Zahl fünf nicht unterschreiten.
- (3) Der Beirat ist vom Vorstand mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsaufgaben zu beraten, die Arbeit des Vereins zu fördern, notwendige Maßnahmen anzuzeigen, finanzielle Möglichkeiten aufzuzeigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist den Mitgliedern durch Bekanntgabe in der Tagespresse, im Gemeindeanzeiger und Kirchenbrief spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestellung von zwei Abschlußprüfern,
 - d) die Festlegung der Zahl der Vertreter der korporativen Mitglieder des Vorstandes und der sog. weiteren Vorstandsmitglieder im Sinne des § 6,
 - e) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - f) die Berufung des Beirates,
 - g) die Festsetzung der Beiträge (Mindestbeiträge),
 - h) die Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Beschlüsse werden, abgesehen von § 10, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung und Beschluß über die Auflösung

- (1) Eine Änderung der Satzung ist nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder möglich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser ausschließlichen Tagesordnung einzuberufenden Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Sowohl zur Änderung der Satzung - soweit die Zielsetzung des Vereins betroffen ist - als auch zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung des Diözesan-Caritasverbandes erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Diözesan-Caritasverband München mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 vornehmlich im Bereich der beteiligten Korporationen und Vereinigungen zu verwenden.

Stand i. d. F. vom 19.04.2010.